

Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung insbesondere von jungen Menschen – Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Umsetzung von § 4a SGB VIII

Die Empfehlungen (DV 19/25) wurden am 15. September 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Selbstvertretung	4
2. Begriffsbestimmungen	5
2.1 Abgrenzung der Begriffe Beteiligung, Partizipation, Selbstvertretung, Selbstorganisation und Selbsthilfe	5
2.2 Definition selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	6
2.2.1 Abgrenzung zu Jugendverbänden und Selbsthilfekontaktstellen	7
2.2.2 Personenkreis im Sinne des § 4a SGB VIII	8
2.2.3 Grad der Organisiertheit von Selbstvertretungen	9
2.2.4 Ziele von Selbstvertretungen	9
3. Empfehlungen zur Anregung und Förderung sowie Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung	10
3.1 Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen durch den öffentlichen Träger	10
3.1.1 Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen	10
3.1.2 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Träger und selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Jugendhilfeausschuss sowie in der AG nach § 78 SGB VIII	12
3.1.3 Qualitätssicherung und -prüfung nach § 79a SGB VIII	14
3.1.4 Voraussetzungen für eine selbstvertretungsfördernde Jugendhilfeplanung	15
3.1.5 Einrichtung von Fachstellen für die Selbstvertretung von jungen Menschen	16
3.1.6 Die Bedeutung der Strukturen von Ombudschaft und Beschwerde zur Förderung von Selbstvertretung	16
3.1.7 Weitere Gelingensbedingungen und Herausforderungen	17
3.2 Professionalisierung von etablierten und künftigen Fachkräften	18
3.3 Strukturelle Beteiligung von jungen Menschen auf Ebene der Länder	19
3.4 Beteiligung, Partizipation und Selbstvertretung von jungen Menschen und ihren Familien in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen	20
3.5 Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis betriebserlaubniserteilender Behörden	21
3.6 Angebote der Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaft und Selbstvertretung auf vielfältige Bedarfe anpassen	22

Vorbemerkung

Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992 markierte für Deutschland einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der rechtlichen und politischen Bewertung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien. Sie etablierte das Verständnis, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Träger eigener Rechte sind und nicht als Objekte wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge betrachtet werden dürfen. Gleichwohl blieb die tatsächliche Umsetzung dieser normativen Vorgaben im System der Kinder- und Jugendhilfe über Jahrzehnte unzureichend.¹ Strukturelle Partizipation von Adressat*innen² der Kinder- und Jugendhilfe war – trotz vereinzelter beteiligungsorientierter Ansätze – vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 nur begrenzt verankert.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und insbesondere mit der Einführung des § 4a SGB VIII sowie des § 8 Abs. 4 SGB VIII wurde erneut ein Paradigmenwechsel eingeleitet, der die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihren Familien systematisch stärkt und ihre Partizipation auf eine verbindliche rechtliche Grundlage stellt. Der Gesetzgeber verweist in der Begründung zum KJSG darauf, dass die Partizipation von jungen Menschen und ihren Familien ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist.³ Ihre gelingende Umsetzung ist für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII essenziell.

Nach § 4a SGB VIII soll der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Selbstvertretungen von Adressat*innen anregen, fördern und mit ihnen zusammenarbeiten.⁴ Diese strukturelle Öffnung des öffentlichen Trägers gegenüber Adressat*innen knüpft an die Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII an, der die Förderung der Entwicklung junger Menschen sowie die Herstellung positiver Lebensbedingungen und einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt als zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe formuliert.

Gleichwohl zeigt eine Umfrage des Bundesverbands für Erziehungshilfe e.V. (AFET) aus dem Jahr 2025 zur Umsetzung des § 4a SGB VIII⁵, dass die rechtlichen Neuerungen in der Praxis bislang wenig angekommen sind. Die Mehrheit der rückmeldenden Jugendämter habe die erforderlichen Strukturen noch nicht implementieren können (73,9 %).⁶ Als Hauptgründe für die fehlende Umsetzung wurden fehlende personelle und zeitliche Ressourcen genannt.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Yara-Katharina Andree.

1 Eberlei, Walter (2025): Selbstvertretung in der Jugendhilfepolitik zwischen Recht und Realität, in: Stefan Borrmann, Anne van Rießen und Claudia Steckelberg (Hrsg.): Soziale Arbeit als Akteurin im Kontext gesellschaftlicher Transformation: Verlag Barbara Budrich, S. 1, 281, 285.

2 Mit Adressat*innen sind in diesen Empfehlungen Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und – über ihre Familien hinaus – indirekt auch Ehrenamtliche nach § 4a SGB VIII gemeint.

3 BT-Drucks. 19/26107: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (letzter Abruf: 18. September 2026), S. 72. Diese Forderung wurde bereits von der internationalen Behindertenrechtsbewegung seit den 1960er-Jahren entwickelt und wurde 2008 in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) aufgegriffen: <https://disabilitystudies.de/hintergrund/> (letzter Abruf: 15. April 2026).

4 BeckOK SozR/Winkler, 78. Ed., 1. September 2025, SGB VIII, § 4a SGB VIII, Rdnr. 4–5.

5 Datenhandbuch vom AFET: Ergebnisse der Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 4a SGB VIII bei Jugendämtern, abrufbar unter: https://afet-ev.de/assets/themenplattform/03_2025-Datenhandbuch-Umsetzung-4a-SGB-VIII.pdf (letzter Abruf: 19. November 2025).

6 Strahl, Benjamin (2025): AFET-Umfrage zur Umsetzung § 4a SGB VIII, S. 19.

Der Deutsche Verein greift mit den vorliegenden Empfehlungen diesen Befund auf und formuliert Gelingensbedingungen sowie Herausforderungen für die Anregung, Förderung und Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung geht dabei weit über die Umsetzung individueller Beteiligungsrechte hinaus. Sie stärkt demokratische Strukturen, indem sie Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Lebenslagen herausfordernd, häufig von Benachteiligungen, Diskriminierung und asymmetrischen Machtverhältnissen geprägt sind, eine organisierte Interessenvertretung ermöglicht.⁷ Die systematische Einbeziehung von Adressat*innen als Expert*innen ihrer Lebenswelten sowie ihrer biografischen Erfahrungen und Hilfeerfahrungen eröffnet ein spezifisches, unverzichtbares Erfahrungswissen („experts by experience“) für die Kinder und Jugendhilfe. Dieses Wissen sollte systematisch in fachliche und (jugendhilfe-)politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden, um die Strukturen und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe adressat*innenorientiert und rechtbasiert weiterzuentwickeln. Zugleich eröffnet Selbstvertretung⁸ jungen Menschen und ihren Familien konkrete Erfahrungen demokratischer Teilhabe, stärkt Selbstwirksamkeit sowie Vertrauen in staatliche Institutionen und kann politischer Resignation sowie demokratiefeindlichen Einstellungen präventiv entgegenwirken.

Die vorliegenden Empfehlungen leisten einen Beitrag zur Anregung sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit diesen Zusammenschlüssen sowie zu deren Berücksichtigung in den Angeboten, Verfahren und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie richten sich an die Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe, an Vertreter*innen der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, an die Wissenschaft sowie an die Kommunalpolitik. Darüber hinaus wenden sich die Empfehlungen an Expert*innen, Fachkräfte und Leitungspersonal, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und eine Schlüsselrolle in der praktischen Umsetzung von Beteiligungsrechten junger Menschen und ihren Familien einnehmen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Stärkung der Selbstvertretung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Stärkung der Partizipation junger Menschen in Deutschland beruhen auf einem Zusammenspiel internationaler und nationaler Normen, die die Kinder- und Jugendhilfe in die Pflicht nehmen, Beteiligungsrechte konsequent umzusetzen. Die Partizipationsrechte junger Menschen und ihrer Familien sind bereits als durchgängiges Prinzip im internationalen sowie im nationalen Recht verankert.

Auf internationaler Ebene bilden insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) mit Artikel 3 und Artikel 12 sowie Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 29 der UN-

⁷ Nationaler Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, S. 3. Verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/255790/551bfbff6b37cbd260ce5ab147c6dd7c/nap-kinder-und-jugendbeteiligung-auszug-abschlussdokumentation-data.pdf> (letzter Abruf: 18. Dezember 2025).

⁸ Fortlaufend wird von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung als Selbstvertretung gesprochen.

Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zentrale Referenzrahmen. Beide Konventionen betonen die unmittelbaren Beteiligungs- und Mitspracherechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Während die UN-KRK insbesondere das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten hervorhebt, verpflichtet die UN-BRK die Vertragsstaaten zusätzlich, diskriminierungsfreie und barrierefreie Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderungen sicherzustellen.

Diese internationalen Vorgaben werden im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht, insbesondere im SGB VIII, konkretisiert. Das KJSG hat die Partizipationsrechte von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe substantiell erweitert und präzisiert. Wie bereits erwähnt, kommt § 4a SGB VIII eine zentrale Bedeutung zu, da die Norm die strukturelle Verankerung der Partizipationsrechte von Kindern, jungen Menschen und ihren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht. Zudem soll „die Regelung den Impuls setzen, die Selbstvertretung von Adressat*innen nicht als Störfaktoren für einen reibungslosen Verwaltungsablauf zu betrachten, sondern sie für den konstruktiven Dialog zu nutzen und dafür infrastrukturelle Vorkehrungen zu schaffen“.⁹

Das SGB VIII verankert darüber hinaus die Partizipationsorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in Form konkreter und differenzierter Rechte, die sich in drei Bereiche gliedern lassen:

- Erstens die Rechte der Selbstbestimmung, die Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien ermöglichen, ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Lebensentwürfe einzubringen und mitzuentcheiden, sowie die Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans (§§ 1, 5, 8, 8a, 9a, 36, 42 SGB VIII).
- Zweitens die Rechte auf Partizipation an der Gestaltung der Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, etwa bei der Ausgestaltung von Regeln, Alltagsstrukturen oder Freizeitangeboten (§§ 4a, 9, 11, 12, 22, 22a, 45 SGB VIII).
- Drittens umfassen die Partizipationsrechte auch die Mitwirkung an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen, zum Beispiel durch Beteiligung an kommunalen Planungsprozessen oder jugendpolitischen Entscheidungen (§§ 4a, 12, 71, 78, 80 SGB VIII).¹⁰

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abgrenzung der Begriffe Beteiligung, Partizipation, Selbstvertretung, Selbstorganisation und Selbsthilfe

In der Umsetzungspraxis kann es herausfordernd sein, die Begriffe Beteiligung, Partizipation, Selbstvertretung, Selbstorganisation und Selbsthilfe eindeutig voneinander zu unterscheiden. Die Abgrenzung dieser Begriffe ist jedoch für das Ver-

⁹ Vgl. Wapler, Friedericke: § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, in: Wiesner/Wapler (2026): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 7. Aufl., § 4a, Rdnr. 3.

¹⁰ Vgl. <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/leitorientierungen-und-verfahrensprinzipien/partizipationsrechte-im-sgb-viii-konkret> (letzter Abruf: 19. Januar 2026).

ständnis von Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII von zentraler Bedeutung. Die Konzepte stehen in einem engen Zusammenhang, beschreiben jedoch unterschiedliche Formen der Einflussnahme und Interessenvertretung von Adressat*innen.

- **Beteiligung** wird als Mitwirkung an bereits vorgegebenen Entscheidungsprozessen verstanden. Die Entscheidungsspielräume werden dabei in der Regel z.B. von Institutionen oder Fachkräften definiert.
- **Partizipation** geht über Beteiligung hinaus. Sie umfasst nicht nur die Teilnahme an Entscheidungen, sondern auch die Möglichkeit, Prozesse aktiv mitzugestalten, eigene Themen einzubringen und auf die Ausgestaltung von Angeboten und Strukturen Einfluss zu nehmen. Partizipation bedeutet somit Teilhabe, Teilnahme sowie Teilgabe.¹¹ Sie eröffnet Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen sowie ihren Familien die Möglichkeit, als eigenständige Akteur*innen aufzutreten und ihre Perspektiven wirksam einzubringen.
- **Selbstvertretung** benötigt Partizipation zwingend als Grundlage und ist nur möglich, wenn Adressat*innen über ihre Rechte informiert sind, ihre Anliegen artikulieren können und institutionelle Rahmenbedingungen echte Partizipationsmöglichkeiten eröffnen. Selbstvertretung geht dabei über die individuelle Beteiligung hinaus: Sie beschreibt die organisierte Artikulation gemeinsamer Interessen von betroffenen Personen mit ähnlichen Erfahrungen gegenüber Fachpraxis, Verwaltung und Politik.
- **Selbstorganisation** stellt für **Selbstvertretung** eine wichtige strukturelle Voraussetzung dar. Sie ermöglicht es Adressat*innen, sich unabhängig von professionellen Angeboten zusammenzuschließen, gemeinsame Anliegen zu formulieren und kollektive Handlungsfähigkeit zu entwickeln.
- **Selbsthilfe** wiederum konzentriert sich vorrangig auf die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen in vergleichbaren Lebenslagen.

Zwischen den Begriffen besteht somit ein Entwicklungszusammenhang: **Beteiligung** kann zu **Partizipation** führen, **Partizipation** schafft die Voraussetzungen für **Selbstorganisation** und bietet den organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen **Selbstvertretung** wirksam werden kann. Die Förderung von Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII setzt daher eine Organisationskultur innerhalb von Einrichtungen von öffentlichen und freien Trägern voraus, die Partizipation ermöglicht, Rechte transparent macht und die eigenständige Interessenvertretung von Adressat*innen aktiv unterstützt.

2.2 Definition selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

Selbstvertretungsorganisationen ermöglichen, den Stimmen der Adressat*innen Gehör zu verschaffen und so auch auf institutionelle Missstände aufmerksam zu

¹¹ Teilgabe ergänzt Teilhabe und meint, dass die Partizipation bzw. Selbstvertretung von Adressat*innen einen gesellschaftlichen Mehrwert generiert. Vgl. hierzu: https://www.stiftung-leben-pur.de/fileadmin/Webdata/Uploads/Empfehlungen/slp_empfehlung-teilhabe-und-teilgabe_06.20.pdf (letzter Abruf: 20. April 2026), S. 3.

machen.¹² Der Gesetzgeber hat bewusst wenig konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Anregung und Förderung von sowie der Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe getroffen.¹³ § 4a Abs. 1 SGB VIII definiert Selbstvertretungsorganisationen als Zusammenschlüsse, die

- *längerfristig* das Ziel verfolgen, Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern,
- aus *Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger*innen* sowie *ehrenamtlich* in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen bestehen,
- sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements *eigene Interessen* wahrnehmen,
- eine der verschiedenen Formen der Selbsthilfe darstellen.

Ein solches Verständnis beinhaltet ein sehr breites Spektrum an Gruppierungen, Zielen, Organisationsformen etc. Zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung im Sinne des § 4a SGB VIII zählen insbesondere Initiativen und Gruppen, die von jungen Menschen selbst getragen und gesteuert werden. Dazu gehören Careleaver-Initiativen, Einrichtungsräte, kommunale (selbstorganisierte) Jugendparlamente¹⁴, Jugendräte und Jugendforen.¹⁵ Auch selbstorganisierte Peer-Gruppen, z.B. queere Jugendgruppen, Zusammenschlüsse junger Menschen mit Behinderung oder mit Flucht- und Migrationserfahrung sowie Elterninitiativen und Elternvertretungen können selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung darstellen.

2.2.1 Abgrenzung zu Jugendverbänden und Selbsthilfekontaktstellen

Die Gesetzesbegründung zu § 4a SGB VIII nennt zudem Jugendverbände und Selbsthilfekontaktstellen als Beispiele selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung.¹⁶ Jugendverbände nach § 12 SGB VIII werden in diesen Empfehlungen nicht ausdrücklich adressiert. Sie sind jedenfalls nicht beschränkt auf die Vertretung eigener Interessen. Denn Jugendverbände nach § 12 SGB VIII bestehen nicht aus Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger*innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen und stellen kein von Adressat*innen selbst organisiertes Gremium dar, sondern in ihnen sind maßgeblich berufsständisch eingebundene Personen beteiligt.¹⁷

12 Vgl. Mangold, Katharina/Rusack, Tanja/Thomas, Severine (2017): Beteiligung strukturell verankern: Auf dem Weg zu mehr Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe, Sozial Extra, 2017(2), S. 12.

13 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 15.11.2021 - SN_2021_0830 Af In: JAmt Heft 1-2022; Erste Überlegungen zu den Inhalten und Auswirkungen des neuen § 4a SGB VIII auf die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe §§ 4a, 71, 78 SGB VIII, S. 33.

14 Selbstorganisierte Jugendparlamente sind von Jugendlichen auf eigene Initiative und selbstbestimmt gegründete Jugendparlamente

15 Vgl. Seyboldt, Ruth (2023): Impulse aus dem AFET-Bundesverband der Erziehungshilfe e.V. für die fachliche Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 2, verfügbar unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf) (letzter Abruf: 18. September 2026).

16 Vgl. Wapler, Friedericke: § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, in: Wiesner/Wapler (2026): SGB VIII. Kinder -und Jugendhilfe. Kommentar. 7. Aufl., § 4a, Rdnr. 5.

17 Vgl. Wapler, Friedericke: § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, in: Wiesner/Wapler (2026): SGB VIII. Kinder -und Jugendhilfe. Kommentar. 7. Aufl., § 4a, Rdnr. 5.

Selbsthilfegruppen bzw. Selbsthilfekontaktstellen wiederum erfüllen oftmals die Kriterien für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. Hierfür müssen sie über den Aspekt der gegenseitigen Unterstützung hinaus auch als (politische) Interessenvertretung fungieren und auf strukturelle Einflussnahme abzielen. Gemäß der Legaldefinition in § 4a Abs. 1 SGB VIII werden Selbsthilfekontaktstellen den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung explizit gleichgestellt. Im Kontext des Gesetzes müssen diese Kontaktstellen jedoch spezifisch angelegt sein: Es muss sich im Kern um Zusammenschlüsse von Personen handeln, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind.¹⁸

Daraus folgt nach Einschätzung des Deutschen Vereins, dass Selbsthilfekontaktstellen nicht per se unter diese Norm fallen, sondern es vielmehr auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall ankommt.¹⁹ Die Zusammenschlüsse müssen über eine gewisse organisatorische Verfestigung verfügen, auch wenn das Gesetz keine bestimmte Rechts- oder Organisationsform zwingend vorschreibt.²⁰ Entscheidend ist, dass die Expertise „in eigener Sache“ im Vordergrund steht.

2.2.2 Personenkreis im Sinne des § 4a SGB VIII

Mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen sollen Personen erfasst sein, die nicht in berufsständischen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind, sondern unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern agieren und sich ehrenamtlich für verbesserte Rahmenbedingungen von Adressat*innen einsetzen. Hierbei kann es sich um Leistungsberechtigte und -empfangende nach dem SGB VIII, also insbesondere junge Menschen, Eltern²¹, sowie in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich Tätige handeln.

In wissenschaftlichen Kommentierungen wird herausgestellt, dass mit Selbstvertretungen keine berufsständischen Vertretungen, sondern ausschließlich die Leistungsempfänger*innen und ihre Familien selbst gemeint sind, die ihre Interessen eigenständig vertreten können und sollen. Für die Auslegung ist insbesondere die Dimension der Betroffenheit entscheidend – also die eigene Lebenserfahrung oder die Erfahrung und mögliche Schwierigkeiten mit dem öffentlichen Hilfesystem.²²

Analog zu den Bestimmungen der UN-BRK für repräsentierende Organisationen für Menschen mit Behinderung sind dementsprechend Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII dadurch gekennzeichnet, dass sie sowohl von Betroffenen geleitet

18 Vgl. Seyboldt, Ruth (2023): Impulse aus dem AFET-Bundesverband der Erziehungshilfe e.V. für die fachliche Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 2, verfügbar unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf) (letzter Abruf: 18. September 2026).

19 Vgl. Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2023): Der neue § 4a SGB VIII: Ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder nur Symbolpolitik?, in: Forum Erziehungshilfen: Selbstorganisation und Selbstvertretung junger Menschen, 1/2023, S. 10.

20 Vgl. Seyboldt, Ruth (2023): Impulse aus dem AFET-Bundesverband der Erziehungshilfe e.V. für die fachliche Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, S. 2, verfügbar unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf) (letzter Abruf: 18. September 2026).

21 Für Pflegeeltern gilt § 37a SGB VIII.

22 Vgl. Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2023): Der neue § 4a SGB VIII: Ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder nur Symbolpolitik?, in: Forum Erziehungshilfen: Selbstorganisation und Selbstvertretung junger Menschen, 1/2023, S. 10.

und verwaltet werden als auch eine deutliche Mehrheit ihrer Mitglieder selbst Betroffene sind.²³

2.2.3 Grad der Organisiertheit von Selbstvertretungen

Nach der Gesetzesbegründung muss der Zusammenschluss nach außen erkennbar sein, einen Namen führen²⁴ und adressierbar sein (Kontaktdaten). Ein Mindestmaß an Organisationsstruktur ist somit erforderlich, nicht jedoch eine besondere Rechtsform (bspw. ein eingetragener Verein). Zudem darf der Zusammenschluss nicht nur vorübergehend bestehen, sondern muss eine gewisse zeitliche Beständigkeit (zeitlich-organisatorische Konstanz) aufweisen.²⁵ In der längerfristig das Ziel verfolgt wird, Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Der Deutsche Verein vertritt die Auffassung, dass ein auf mindestens drei Monate angelegtes Engagement eine gewisse zeitliche Beständigkeit erkennen lässt.²⁶ Dies kann sowohl innerhalb von Einrichtungen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen der Fall sein.

2.2.4 Ziele von Selbstvertretungen

Das Ziel des Zusammenschlusses muss darin liegen, in Angeboten, Einrichtungen oder Institutionen, im Gemeinwesen oder auf gesamtgesellschaftlicher Ebene die Rahmenbedingungen und Lebenslagen für Kinder, Jugendliche und Familien zu verbessern bzw. diese Verbesserungen einzufordern.²⁷ Es geht darum, strukturelle Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe anzustoßen, Leistungsberechtigte bzw. Leistungsempfangende nach SGB VIII zu unterstützen und ihre Interessen bei sie bzw. ihre Lebenswelt betreffenden Entscheidungen gegenüber Trägern, Politik, Verwaltung oder in Einrichtungen zu vertreten.

23 Datz, Alina/Palleit, Leander (2019): Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik: Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Information/Deutsches Institut für Menschenrechte, 27), Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN Behindertenrechtskonvention, www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/partizipation-gewaehrleisten-eine-aufgabe-fuer-staat-und-politik (letzter Abruf: 18. September 2026).

24 BeckOK SozR/Winkler, 78. Ed., 1. September 2025, SGB VIII, § 4a SGB, Rdnr. 1b.

25 Smessaert, Angela (2022): Kapitel 2 Stärkung von Rechten, in: Thomas Meysen/Katharina Lohse, Lydia Schönecker/Angela Smessaert (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 43–64.

26 Vgl. Konzept zur Umsetzung von § 4a SGB VIII der Stadt Dresden: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2025/11/Konzept-zur-Umsetzung-der-Bestimmungen-des-4a-FINAL.pdf> (Letzter Zugriff am 18.09.2026).

27 BeckOK SozR/Winkler, 78. Ed., 1. September 2025, SGB VII, § 4a SGB, Rdnr. 2a.

3. Empfehlungen zur Anregung und Förderung sowie Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung

3.1 Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen durch den öffentlichen Träger

Den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der gesetzliche Auftrag, selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII anzuregen sowie zu fördern, ihre Entwicklung und Verstetigung zu unterstützen sowie eine Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit soll insbesondere in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie in den Jugendhilfeausschüssen nach § 71 Abs. 2 SGB VIII erfolgen und dort strukturell verankert werden. Vorhandene Praxisbeispiele²⁸ zeigen bereits, wie die Umsetzung erfolgreich gelingen kann.

3.1.1 Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen

In der Praxis zeigt sich nach wie vor, dass viele junge Menschen, deren Familien und Elternvertretungen unzureichend über ihre eigenen Rechte bzw. die ihrer Kinder informiert sind. Eltern von jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, erfahren oftmals Stigmatisierung, teilweise auch durch Strukturen und Praktiken des Systems der Kinder- und Jugendhilfe selbst. Auch Eltern, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, sollten daher gezielt dabei unterstützt und dazu befähigt werden, eigene Formen der Selbstvertretung aufzubauen und sich in die Kinder- und Jugendhilfe einzubringen.²⁹

Für die Anregung und Förderung von (neuen) Selbstvertretungen von Adressat*innen ist es wichtig, dass Fachkräfte bzw. Erwachsene, Vertreter*innen von Fachstellen, von betriebserlaubniserteilenden Behörden sowie von Einrichtungen selbst über entsprechende Informationen verfügen, die Rechte der Adressat*innen kennen, sich daran orientieren und diese an die Adressat*innen weitergeben können. Damit soll die Durchlässigkeit von Informationen an die Adressaten*innen institutionell sichergestellt werden. Hierfür müssen entsprechende Materialien wahrnehmbar, verständlich und nachvollziehbar z.B. in Leichter Sprache, mit Hilfe von unterstützter Kommunikation sowie in Form mehrsprachiger Materialien zur Verfügung gestellt werden. Genauso ist auch zentral, z.B. alle (teil-)stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII und SGB IX, wo Kinder, Jugendliche und junge Menschen und deren Familien sich aufhalten, sowie auch die Selbsthilfekontaktstellen über die Möglichkeiten und die Struktur zur Selbst-

28 Konzept zur Umsetzung der Bestimmungen des § 4a SGB VIII in der Landeshauptstadt Dresden, verfügbar unter: <https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2025/11/Konzept-zur-Umsetzung-der-Bestimmungen-des-4a-FINAL.pdf> (letzter Abruf: 22. Juli 2026); vgl. auch das Beispiel Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Das Jugendamt hat seine Satzung zur Umsetzung von § 4a SGB VIII geändert. Eine Selbstvertretung hat im Jugendhilfeausschuss eine beratende Stimme erhalten. Darüber hinaus hat das Jugendamt auch für die Umsetzung und Förderung von der Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern eine entsprechende Fachstelle im Landkreis eingerichtet. Nähere Informationen zur Satzung des Jugendamts sind hier zu finden: Kreisrecht – Ratsinformationssystem des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (letzter Abruf: 9. Januar 2026).

29 Kooperationsprojekt von IGfH und der FH Dortmund: Projekt „Else“: Selbstorganisationen von Eltern fördern: <https://igfh.de/projekte/eltern-selbstorganisationen> (letzter Abruf: 23. März 2026).

vertretung sowie über (interne wie externe) Beschwerdewege zu informieren. Dies ist maßgeblich für die Bildung von Selbstvertretungsstrukturen.

- **Der Deutsche Verein empfiehlt dem öffentlichen Träger für das Gelingen von Selbstvertretung, die Information der Adressat*innen über Möglichkeit und Strukturen zur Selbstvertretung sicherzustellen. Instrumente hierfür sind z.B. Informationsmaterialien, eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Berücksichtigung von Partizipation in Handlungsleitfäden zur Hilfeplanung.**
- **Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, ein Konzept zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zu entwickeln.**
- **Hierfür kann nach Auffassung des Deutschen Vereins die Einrichtung einer befristeten Projektgruppe sinnvoll sein, in der bereits bestehende Selbstvertretungen, interessierte Adressat*innen, Vertreter*innen der arbeitsfeldbezogenen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemeinsam an der Entwicklung eines entsprechenden Konzepts mitwirken. Dieser Prozess könnte im Rahmen der Jugendhilfeplanung koordiniert und fachlich begleitet werden. (s. hierzu Kap. 3.1.4)**

3.1.1.1 Rahmenbedingungen für die Anregung und Förderung von Selbstvertretungen

Bei der Neugründung von Selbstvertretungen ist darauf zu achten, dass Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihren Familien keine unnötig hohen oder komplexen Anforderungen auferlegt werden. Das gilt auch für Elternvertretung. Ziel muss sein, Selbstvertretung und das Engagement von Adressat*innen niedrigschwellig zu ermöglichen und zu fördern. Zugleich sind mit der Organisation und Verstetigung von Selbstvertretungsstrukturen spezifische Herausforderungen verbunden, insbesondere mit Blick auf Minderjährige. So stellen sich in der Praxis unter anderem Fragen nach den rechtlichen Voraussetzungen einer Gründung von Selbstvertretungen, etwa bei der Organisation von Vernetzungstreffen mit Übernachtungen oder mehrtägigen Reisen. Die Anforderung an eine Anerkennung von Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht allein von Erwachsenen definiert werden. Selbstvertretungen sollten über die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit mitentscheiden können. Für Außenstehende ist bei Antragstellung oder der Begehr eines Ausschusssitzes die Struktur zur erläutern und eine Ansprechperson zu benennen.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, inwieweit Selbstvertretungen, gegebenenfalls mit Unterstützung einer begleitenden Fachkraft ein eigenes Schutzkonzept entwickeln sollten, das den besonderen Anforderungen des Kinderschutzes Rechnung trägt. Hierzu zählen auch Regelungen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von volljährigen Personen, die minderjährige Mitglieder begleiten oder unterstützen.

Die Erreichbarkeit von Selbstvertretungen, z.B. für die Verwaltung oder Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, sollte transparent geregelt sein und Raum für einzel-

fallbezogene Lösungen lassen, um den unterschiedlichen Ausprägungen und Entwicklungsständen von Selbstvertretungen gerecht zu werden. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Erreichbarkeit der Selbstvertretungen länger dauern kann.

- **Der Deutsche Verein hält es für geboten, dass in Fällen eines personellen Wechsels die Selbstvertretung Transparenz gegenüber dem öffentlichen Träger sicherstellt.**
- **Zuständigkeitsübergänge sollten daher transparent kommuniziert und möglichst ohne Informationsverluste gestaltet werden.**
- **Der Deutsche Verein empfiehlt, bei der Ausgestaltung entsprechender Rahmenbedingungen für Selbstvertretungen die Adressat*innen selbst von Beginn an an der Erarbeitung und Überprüfung zu beteiligen.**
- **Ziel dieses Prozesses sollte sein, verbindliche, am Kindeswohl orientierte Mindestanforderungen zu formulieren, die Schutz und Partizipation gleichermaßen sichern.**
- **Aus Sicht des Deutschen Vereins entfalten Vorgaben ihre Wirkung insbesondere dann, wenn sie die Neugründung, Weiterentwicklung und den Nachwuchs von Selbstvertretungen fördern. Unterstützende und ermöglichende Rahmenbedingungen tragen dazu bei, bürokratische Hürden zu reduzieren und die Entwicklung von Selbstvertretungsstrukturen zu erleichtern.**

3.1.1.2 Förderfähigkeit von selbstorganisierten Zusammenschlüssen

Zu Beginn der Entwicklung eines Konzepts zur Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen durch eine Projektgruppe sollte der öffentliche Träger ermitteln, welche Selbstvertretungen bereits vor Ort existieren.

In Bezug auf die Entscheidung zur Förderfähigkeit empfiehlt der Deutsche Verein – neben der Berücksichtigung der im Kapitel 2.2 dargelegten Kriterien – zudem konkret festzulegen, welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse von einer Anregung, Förderung oder Zusammenarbeit profitieren können. Hierbei sollten insbesondere Kriterien entwickelt werden, die sicherstellen, dass die jeweiligen Zusammenschlüsse verfassungskonforme Grundwerte und Ziele achten.³⁰

3.1.2 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Träger und selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Jugendhilfeausschuss sowie in der AG nach § 78 SGB VIII

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse angehören (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). In den Arbeitsgemeinschaften

³⁰ So formuliert es beispielsweise die Stadt Dresden in Ihrem Konzept zur Umsetzung der Bestimmungen des § 4a SGB VIII wie folgt: „Von Förderung ausgeschlossen sind u.a. Initiativen, deren Inhalte und Ziele direkt oder indirekt neonazistisches oder menschenverachtendes Gedankengut verbreiten oder verwirklichen (wollen) als auch Initiativen, die in der Vergangenheit als Gruppe durch neonazistisches oder menschenverachtendes Auftreten oder Handeln aufgefallen sind.“ Verfügbar unter: https://res.cloudinary.com/iugroup/image/upload/v1734511184/Selbstvertretungen_sta%CC%88rken_Konzept_IU_Dresden_2024_public_ovyxff.pdf (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

nach § 78 Satz 3 SGB VIII sollen die selbstorganisierten Zusammenschlüsse beteiligt werden.

Der Jugendhilfeausschuss gehört zur Zweigliedrigkeit eines jeden Jugendamtes und ist Teil dessen Gesamtstruktur. Aus Sicht des Deutschen Vereins kommt dem Jugendhilfeausschuss aufgrund seiner politischen Funktion eine besondere Bedeutung zu. In diesem Gremium werden alle Grundsatzangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe beraten und beschlossen. Dazu gehört insbesondere die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, die Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendhilfeplanung sowie die Förderung der freien Jugendhilfe.

Die beratende Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss eröffnet selbstorganisierten Zusammenschlüssen damit die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung und Weiterentwicklung der örtlichen bzw. überörtlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Gleichzeitig kann die Einbindung der Perspektiven junger Menschen und ihrer Familien für den öffentlichen Träger einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Jugendhilfeausschuss sowie in der arbeitsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII empfiehlt der Deutsche Verein dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Satzung des Jugendamtes dahingehend anzupassen, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden können. Die entsprechende Satzungsänderung ist durch einen politischen Beschluss des Gemeinde-/Kreistags herbeizuführen.³¹

Für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse ist im Jugendhilfeausschuss ein beratender Sitz vorgesehen (§ 71 Abs. 2 i.V.m. § 4a SGB VIII). Um den unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnissen junger Menschen Rechnung zu tragen, kann es sinnvoll sein, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, für diesen Sitz bei Bedarf auch die Anwesenheit von zwei Personen zuzulassen.³² Eine möglichst breite Beteiligung der vor Ort vorhandenen Selbstvertretungen kann darüber hinaus über die Implementierung eines Rotationsprinzips erfolgen, bei dem sich verschiedene Selbstvertretungen in regelmäßigen Abständen (z.B. alle zwei Jahre) einen Sitz im Jugendhilfeausschuss teilen oder diesen wechselweise wahrnehmen.

Um die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zu fördern und eine aktive Teilnahme zu unterstützen, empfiehlt der Deutsche Verein eine entsprechende Gestaltung des Sitzungsablaufs. Hierzu wird die Erwägung folgender Vorschläge empfohlen:

31 Das Bayrische Landesjugendamt hat für die bayrischen Jugendämter eine Mustersatzung zur Umsetzung von § 4a SGB VIII erarbeitet. Diese ist in dem Dokument: „Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss“ in 6. Auflage im Februar 2026 erschienen (S. 96–104): https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/kleine_rechtskunde_6.auflage_digital.pdf (letzter Abruf: 23. März 2026).

32 Die Satzung des Jugendamtes sollte vorsehen, dass auch eine Stellvertretung an den Sitzungen teilnehmen kann, um den Informationsfluss zu verbessern. So können sich die Mitglieder der selbstorganisierten Zusammenschlüsse des Jugendhilfeausschusses gegenseitig unterstützen.

- Für jede Jugendhilfeausschusssitzung wird ein Tagesordnungspunkt „Berichte der Selbstvertretungsgruppen“ auf die Tagesordnung gesetzt, so dass die selbstorganisierten Zusammenschlüsse diesen Punkt nutzen können, um eigene Anliegen, Fragen und Ideen in den Jugendhilfeausschuss einzubringen.
- Den Adressat*innen ist im Jugendhilfeausschuss sowie in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Abstimmung mit den Selbstvertretungen ein Rederecht mit angemessener Redezeit einzuräumen.
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollten sich zu Themen wie Satzung, Abläufe, Prozesse des Jugendhilfeausschusses, Haushaltsfragen oder fachlichen Themen weiterbilden können. Jugendämter sollen dies nach Möglichkeit unterstützen.
- Sitzungsabläufe, Sprache und Zeiten sind entsprechend auch auf die Bedarfe von Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien abzustimmen und entsprechend anzupassen.
- Den selbstorganisierten Zusammenschlüssen sind nach Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Für die Unterstützung und Begleitung ist eine feste Ansprechperson bei Bedarf für die Vorbereitung, Nachbereitung und Reflektion von Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Dies kann beispielsweise auf kommunaler Ebene eine feste Ansprechperson in der Jugendhilfeplanung, eine engagierte Verwaltungskraft oder eine Mitarbeiterin einer kommunale Fachstelle sein.

3.1.3 Qualitätssicherung und -prüfung nach § 79a SGB VIII

Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann über das Instrument der Qualitätssicherung und -prüfung sowie über die Jugendhilfeplanung seine Einrichtungen sowie die des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe anregen, inklusive Strukturen zur Partizipation und Beschwerde als Voraussetzung für Selbstorganisation und Selbstvertretung zu schaffen.

Der Deutsche Verein unterstützt, dass öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe das Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung zielgerichtet einsetzen, um (inklusive) Strukturen zur Beteiligung und Beschwerde von Selbstvertretungen bzw. von einzelnen Adressat*innen sowie das Vorliegen institutioneller Schutzkonzepte systematisch zu prüfen und weiter zu entwickeln.³³

Der Deutsche Verein regt an, Aspekte der Selbstvertretung verbindlich in Angebotskonzeptionen und Leistungsbeschreibungen aufzunehmen, was gleichermaßen für (teil-)stationäre, ambulante und offene Angebotsformen sowie für den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe selbst gilt.

³³ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79a SGB VIII (DV 18/12), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/qualitaetsentwicklung-in-der-kinder-und-jugendhilfe-diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zum-umgang-mit-79-79-a-sgb-viii/>, S. 15.

3.1.4 Voraussetzungen für eine selbstvertretungsfördernde Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung hat eine besondere Rolle und Verantwortung in der Umsetzung von § 4a SGB VIII. Als zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hat sie den gesetzlichen Auftrag, den Bedürfnissen und Interessen von allen jungen Menschen und ihren Familien Rechnung zu tragen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Gleichzeitig ist die Jugendhilfeplanung auch beratend u.a. in der arbeitsfeldbezogenen AG nach § 78 SGB VIII sowie im Jugendhilfeausschuss tätig, um auf mögliche jugendhilfepolitische Bedarfe hinweisen zu können und darüber hinaus eine strategische Angebotsplanung voranzubringen.

Eine empirische Untersuchung von Partizipation in der Jugendhilfeplanung von 2023 zeigt auf, dass unterschiedliche Rahmenbedingungen³⁴, wie z.B. Zeit, Personal, finanzielle Ausstattung und Aufgabenvielfalt in den Kommunen die Qualität und Intensität von Partizipation beeinflussen. Die Untersuchung zeigt, dass die Jugendhilfeplanung in der Regel über keine eigenen finanziellen Mittel für Beteiligung verfügt und damit die Handlungsoptionen der Planungsfachkräfte stark begrenzt sind.

Bezugnehmend auf die o.g. Studie ergibt sich, dass ausreichend Planungsfachkräfte (für die Förderung der Selbstvertretungen) in der Struktur des Jugendamtes vorgesehen werden sollten.

Der Deutsche Verein empfiehlt, das Aufgabenprofil der Jugendhilfeplanung strategisch weiterzuentwickeln. Die Jugendhilfeplanung sollte Partizipation sowie die Selbstvertretungen fördern und so aufsetzen, dass möglichst alle Prozesse und Strukturen der Organisationen sowie des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Adressat*innen direkt und unmittelbar betreffen, systematisch einbezogen werden.³⁵

Regelhaft sollten junge Menschen und ihre Familien zur Überprüfung der bereits vorhandenen Strukturen zur Partizipation und Selbstvertretung eingebunden werden.³⁶ Ungeachtet o.g. Herausforderungen kann die Entwicklung einer Konzeption für eine langfristig angelegte Jugendhilfeplanung einen geeigneten (strategischen) Rahmen für die Zusammenarbeit von Selbstvertretungen und Jugendhilfeplanung darstellen.

Der Deutsche Verein sieht es als förderlich an, wenn hier eine Stelle mit entsprechend definiertem Aufgabenprofil in der Jugendhilfeplanung die Aufgabe der Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen übernimmt, ein entsprechendes Konzept in Kooperation mit zentralen Stakeholdern erarbeitet und die Förderung der Selbstvertretung aus Perspektive des öffentlichen Trägers zentral steuert und gleichzeitig nach außen ein verlässlichen Kontakt für die Selbstvertretungen darstellt.

34 Ilgauds, Danny (2025): Jugendhilfeplanung und Partizipation, in: Forum sozial, Die berufliche Soziale Arbeit 2/2025, S. 30.

35 Z.B. im Jugendhilfeausschuss, der AG nach § 78 SGB VIII, Unterausschüsse etc.

36 Vgl. Ilgauds, Danny (2025): Jugendhilfeplanung und Partizipation, in: Forum sozial: Die berufliche Soziale Arbeit 2/2025, S. 31.

3.1.5 Einrichtung von Fachstellen für die Selbstvertretung von jungen Menschen

Einige Kommunen und auch Bundesländer haben entsprechende Fachstellen für Partizipation und Selbstvertretung eingerichtet. Diese beraten auf Länderebene und auf kommunaler Ebene entsprechende Gremien von jungen Menschen, Jugendämter und Träger und unterstützen und begleiten bei entsprechenden Angeboten und Verfahren zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Sie bieten für Fachkräfte und Organisationen Angebote der Fortbildung an.³⁷

Der Deutsche Verein empfiehlt den örtlichen und überörtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, (digitale) Fachstellen für Beteiligung und Selbstvertretung als neutrale und unabhängig agierende Unterstützungsstrukturen aufzubauen und dauerhaft abzusichern.

Die Fachstellen können insbesondere bei der Initiierung und Neugründung von Selbstvertretungen beraten sowie bei der Beantragung von Projektmitteln zur Anschubfinanzierung unterstützen. Sie bündeln und entwickeln fachliches Wissen weiter und machen es für den nachhaltigen Aufbau von Beteiligungs- und Selbstvertretungsstrukturen nutzbar.

Darüber hinaus hält es der Deutsche Verein für sinnvoll, den Aufbau und die Verstetigung praxisorientierter Austausch- und Transferforen auf Landesebene zu fördern, damit Kommunen im Sinne eines Peer-to-Peer-Austauschs von den Erfahrungen bereits etablierter Kommunen profitieren können.

3.1.6 Die Bedeutung der Strukturen von Ombudschaft und Beschwerde zur Förderung von Selbstvertretung

Damit Selbstvertretung erfolgreich umgesetzt werden kann, sind auf Landes- und kommunaler Ebene verlässliche und flächendeckende Strukturen der Ombudschaft sowie Angebote externer Beschwerdestellen eine zentrale Voraussetzung. **Der Deutsche Verein empfiehlt, flächendeckende und niedrigschwellige Möglichkeiten zur Ombudschaft und Beschwerde für Adressat*innen sicherzustellen.** Dazu sollten Ombudsstellen eingerichtet werden, die unabhängig von den Einrichtungen und Trägern agieren und eine professionelle und neutrale Anlaufstelle bieten.

Der Deutsche Verein empfiehlt auf Landesebene den Aufbau von gemeinsamen Strukturen von Trägern zur Einrichtung einer externen Beschwerdestelle, um eine flächendeckende Erreichbarkeit und Wirksamkeit sicherzustellen.

Darüber hinaus regt der Deutsche Verein an, einen regelmäßigen Austausch zwischen den Ombudsstellen und den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, wo dieser noch nicht regelhaft etabliert wurde. Hierzu kann insbesondere eine regelmäßige Rückkopplung der Erkenntnisse aus den Beratungsgesprächen der Ombudsstellen beitragen. So könnten Ombudsstellen ihre Erfahrungen beispielsweise einmal

³⁷ <https://www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/> sowie www.gehoert-werden.de (letzter Abruf: 2. April 2026).

jährlich in den Jugendhilfeausschüssen vorstellen und damit Impulse für die adressat*innengerechte Weiterentwicklung sowie eine wirksamere Steuerung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe anregen.

3.1.7 Weitere Gelingensbedingungen und Herausforderungen

Für eine gelingende Umsetzung von Selbstvertretung kann es – sofern von den Adressat*innen gewünscht oder erforderlich – insbesondere zu Beginn sinnvoll sein, diese durch haupt- oder ehrenamtliche Begleitstrukturen zu unterstützen. Hauptamtliche Unterstützung ist oftmals notwendig, um junge Menschen und Ihre Familien bzw. Adressat*innen auf dem Weg zur Selbstvertretung hin zu unterstützen und zu begleiten.³⁸

Diese informieren über Rechte, Möglichkeiten der Selbstvertretung sowie die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und begleiten die Adressat*innen beratend. Dafür sollten sie über fachliche Expertise in der Kinder- und Jugendhilfe sowie methodische Kompetenzen, etwa in Organisierung der Betroffenen, Moderation und der Beantragung von Fördermitteln, verfügen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Begleitung unterstützt, ohne die Selbstvertretung zu beeinflussen oder zu vereinnahmen. Ergänzend können geeignete Fachstellen, Vereine oder weitere erwachsene Begleitpersonen einbezogen werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt außerdem, junge Menschen aus einer Selbstvertretung regelmäßig um Rückmeldungen zur Sitzungskultur, wie es den jungen Menschen ergangen ist, zu bitten.

Für eine wirksame Partizipation sind ausreichend Zeit sowie personelle Unterstützung, beispielsweise für unterstützte Kommunikation sowie die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, einzuplanen. Adressat*innen sollten in den Gremien als Expert*innen in eigener Sache anerkannt und wertgeschätzt werden.

Junge Menschen mit Behinderungen benötigen darüber hinaus teilweise auch Unterstützung durch Assistenz, um an politischen Prozessen teilhaben bzw. ihr Recht auf Selbstvertretung wahrnehmen zu können. In § 78 Abs. 5 SGB IX wurden Assistenzleistungen zur Ausübung eines Ehrenamts aufgenommen, allerdings steht die Leistung unter dem Vorbehalt, dass die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich und keine vorrangige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehungen erbracht werden kann.

Der Deutsche Verein bekräftigt das Anliegen, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zu fördern.³⁹

Der Deutsche Verein hat bereits in seinen Empfehlungen zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX auf Art. 30 Abs. 2 UN-BRK zur Auslegung der im Wortlaut der Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX enthaltenen unbestimmten

38 Der Careleaver e.V. oder die Selbstvertretung „Jumemb“ verfügen bereits über hauptamtliche Personen, die die jungen Menschen in ihrer Selbstorganisation unterstützen und begleiten.

39 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX (DV 27/23), www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-assistenzleistungen-nach-dem-sgb-ix/ (letzter Abruf: 18. September 2026).

Rechtsbegriffe der Notwendigkeit der Unterstützung, der Angemessenheit der Aufwendungen und der Anforderungen an den Vorrang der Unterstützung durch persönliche Netzwerke hingewiesen.⁴⁰

Darüber hinaus ist es nach Auffassung des Deutschen Vereins wichtig, dass die Adressat*innen bei der Auswahl und den Anforderungen an die Assistenz z.B. über die Kompetenz oder Qualifikation mitbestimmen dürfen. Gleiches gilt für Adressat*innen, die die Unterstützung von Dolmetscher*innen benötigen.

Selbstvertretung gelingt insbesondere dann, wenn sich Adressat*innen willkommen fühlen, eigene Themen einbringen können und regelmäßig Fortbildungsangebote zu Selbstvertretung, Kinder- und Jugendhilfe sowie im Haushaltsrecht erhalten.

Vor dem Hintergrund kommunaler Haushaltskonsolidierungen betont der Deutsche Verein, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung wirksamer und teilhabeorientierter Angebote und Leistungen leisten.

3.2 Professionalisierung von etablierten und künftigen Fachkräften

Auf personeller Ebene bedarf es qualifizierter Fachkräfte mit einer menschenrechtsorientierten und machtkritischen Haltung und methodischen Kompetenzen in Empowerment und unterstützter Kommunikation. Hinzu kommen partizipationsbezogene Herausforderungen, etwa die Gefahr von Scheinbeteiligung, asymmetrische Machtverhältnisse oder fehlende Befähigung der Adressat*innen.

Daher ist aus Sicht des Deutschen Vereins zentral, die Expertise von Fachkräften um Fort- und Weiterbildungen zu menschenrechtsbasierten Ansätzen, Schutz- und Beteiligungsrechten, Demokratiebildung, Antidiskriminierung (Anti-Bias), intersektionalen Perspektiven und machtkritischer sozialarbeiterischer Praxis systematisch zu ergänzen, wo diese fehlt. Diese Haltung muss sich aus Sicht des Deutschen Vereins in der Organisationskultur, von sämtlichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere ambulanter, offener und (teil-)stationärer Angebotsformen ebenso wie in Verwaltung und Jugendhilfeausschüssen widerspiegeln und strukturell abgesichert sein.

Die Vermittlung dieser o.g. Haltung sowie von Wissen über Adressaten*innenrechte, Lebenswelten und strukturelle Barrieren sollte weiterhin im grundständigen Studium der Sozialen Professionen sowie im Bereich der (Berufs)Fachschulen, aber auch in der Ausbildung von Mitarbeitenden in der Verwaltung erfolgen. Der gezielte Austausch zwischen Studierenden und Adressat*innen fördert frühzeitig die Sensibilisierung für asymmetrische Machtverhältnisse, Diskriminierungen und unterschiedliche Lebensrealitäten und unterstützt die Entwicklung einer menschenrechtsorientierten professionellen Haltung. Der Abbau struktureller Beteili-

⁴⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX (DV 27/23), www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zu-assistenzleistungen-nach-dem-sgb-ix/ (letzter Abruf: 18. September 2026).

gungshemmnisse – etwa durch ausreichende Ressourcen, individuell angepasste Unterstützungsangebote, barrierefreie Zugänge, geeignete Methoden und organisatorische Rahmenbedingungen – ist eine zentrale Voraussetzung für wirksame Teilhabe junger Menschen und ihrer Eltern, wobei spezialisierte Fachstellen für Beteiligung und Partizipation unterstützend wirken können.

Zur nachhaltigen Stärkung von Partizipation, Demokratie und Schutzrechten ist zudem eine kontinuierliche Reflexion von Machtstrukturen zwischen allen Statusgruppen und asymmetrischen Beziehungen erforderlich. Dies umfasst die Auseinandersetzung mit adultistischen Mustern, institutionellen Entscheidungslogiken sowie der eigenen professionellen Rolle im Rahmen von Supervisionen und Fortbildungen. Pädagogische Räume sollten diskriminierungs- und rassismuskritisch, barrierefrei und vielfältig gestaltet sein; hierbei kommt der Umsetzung von § 8 Abs. 1 und 4 SGB VIII eine zentrale Bedeutung zu. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie ihre Einrichtungen sind daher gefordert, Fachkräfte gezielt zu sensibilisieren, regelmäßig fortzubilden und auch Sprache sowie Diskurse in Erwachsenenengremien entsprechend anzupassen.

3.3 Strukturelle Beteiligung von jungen Menschen auf Ebene der Länder

In den meisten Bundesländern liegen spezifische gesetzliche Regelungen zur Beteiligung von jungen Menschen vor.⁴¹ Nur wenige Länder haben Beteiligungsrechte verbindlich verankert (z.B. Brandenburg, Hessen, Saarland). Neben den subjektiven Beteiligungsrechten ist die Zahl der Interessenvertretungen junger Menschen (z.B. Kinder- und Jugendbeiräte, -Parlamente, -Gemeinderäte, aber auch kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte⁴²) in den Kommunen stark gewachsen.⁴³ In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben sich z.B. Kinder- und Jugendgremien inzwischen zu Dachverbänden zusammengeschlossen. Gleichermaßen sind in vielen Ländern Selbstvertretungen von jungen Menschen aus stationären Angeboten auf Länderebene organisiert und seitens des Landes finanziell und personell unterstützt. So existieren in Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein gewählte

41 Die Ausnahme bildet noch die Verankerung von Beteiligungsrechten in den Landesverfassungen (Beispiel Bremen und Hessen). Auf der Ebene der Kommunen haben sechs Länder eine Muss-Bestimmung (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein), sieben Länder eine Soll-Bestimmung (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und Bremen für das gesamte Bundesland eine Kann-Bestimmung (in Bremerhaven gilt eine Muss-Bestimmung). Berlin und Bayern haben bisher keine Regelungen getroffen. Für die Ebene der Landkreise gibt es nur in Brandenburg und Rheinland-Pfalz eine Muss-Regelung, in fünf Bundesländern (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) eine Soll-Regelung. Die anderen Bundesländer haben dort nichts geregelt. Vgl. <https://www.kinder-jugendbeteiligung-sachsen.de/gesetzliche-grundlagen/> und Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechte-Index 2025, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/2025/Zusammenfassung/Kinderrechte-Index_2025-Studienbericht-Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf (letzter Abruf: 18. September 2026).

42 Inzwischen gibt es auch in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Kinder- und Jugendbeauftragte auf Landesebene.

43 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechte-Index 2025, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/2025/Zusammenfassung/Kinderrechte-Index_2025-Studienbericht-Deutsches_Kinderhilfswerk.pdf (letzter Abruf: 18. September 2026).

Selbstvertretungen junger Menschen aus den stationären Erziehungshilfen. Darüber hinaus sind gibt es in mehreren Ländern Care-Leaver*innen-Vertretungen.⁴⁴

Der Deutsche Verein empfiehlt, die landesrechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung und Umsetzung von Beteiligung von jungen Menschen entsprechend zu nutzen bzw. auszubauen. Dabei sollte die Umsetzung des § 4a SGB VIII seitens der überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Form einer beratenden Stimme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen in den Landesjugendhilfeausschüssen umgesetzt werden.

Zusätzlich sollte auch auf die Verankerung, den Ausbau und die Förderung der Umsetzung von Beteiligungsrechten auf Landes- und kommunaler Ebene hingewirkt werden.⁴⁵

3.4 Beteiligung, Partizipation und Selbstvertretung von jungen Menschen und ihren Familien in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Für Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, in stationären Einrichtungen aufwachsen, kommt der institutionellen Ausgestaltung verlässlicher Schutz-, Beteiligungs- und Beschwerdemechanismen eine besondere Bedeutung zu, da elterliche Schutz- und Kontrollfunktionen vor Ort in der Regel nicht gegeben sind.

Die Umsetzung entsprechender Strukturen obliegt den Trägern der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen die Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sich über mehrere Stunden am Tag aufhalten bzw. leben.

Daher ist es aus Sicht des Deutschen Vereins so bedeutsam, dass institutionalisierte Schutzkonzepte, die Umsetzung von Selbstvertretung vorsehen, in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen verbindlich und diversitätssensibel umgesetzt sind. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass Schutzkonzepte im pädagogischen Alltag als Teil der Organisationskultur aktiv gelebt werden. Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe sollten sowohl bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie geeigneter Verfahren zur Förderung von Partizipation und Selbstvertretung als auch bei der regelhaften Überprüfung von Beginn an beteiligt werden.

Darüber hinaus ist der Zugang zu diesen Strukturen für alle Adressat*innen hinsichtlich möglicher Barrieren regelhaft zu reflektieren und zu überprüfen.⁴⁶ Der

⁴⁴ Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg, Berlin und Bayern.

⁴⁵ Kongruent zu den Entwicklungen auf Ebene der Länder wäre es erstrebenswert, auch auf Bundesebene Selbstvertretungsstrukturen von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Hier besteht eine Wechselwirkung von der Förderung von Selbstvertretung(en) auf allen politischen Ebenen. Bestehende bundesweite Zusammenschlüsse, etwa im Rahmen des Bundesnetzwerks der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) oder des Careleaver e. V. zeigen bereits, wie Selbstorganisation und Interessenvertretung junger Menschen mit Jugendhilfee Erfahrung auf Bundesebene gelingen kann. Es wäre empfehlenswert, wenn sich weitere Selbstvertretungen auf Bundesebene formieren und vernetzen könnten. Die Perspektiven und Erfahrungen der Adressat*innen stellen eine wichtige fachliche Expertise dar, die stärker in den bundespolitischen Diskurs einbezogen werden sollte.

⁴⁶ Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV 17/23), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inklusive-kinderschutzes/> (letzter Abruf: 18. September 2026), S. 13, 28.

Deutscher Verein hat darauf auch in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes hingewiesen.⁴⁷

Die jungen Menschen sind umfassend über ihr Recht zur Selbstvertretung, über interne und externe Beschwerdewege sowie über die Ombudsstellen zu informieren, und der Zugang zu ihnen muss gewährleistet sein.⁴⁸ Beteiligungsorientierte Beschwerdeverfahren, niedrigschwellige und unabhängige interne und externe Beratungsangebote sowie transparente, nachvollziehbare Entscheidungsprozesse stärken die Handlungssicherheit der Adressat*innen und tragen gleichzeitig zur Prävention von Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt bei.

Der Deutsche Verein empfiehlt, innerhalb der Einrichtungen feste Ansprechpersonen für die Themen Partizipation, Selbstvertretung und Beschwerde zu benennen sowie entsprechende Verfahren transparent, verbindlich und nachvollziehbar auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen, die sich in der Selbstvertretung engagieren, aus ihrem Einsatz keine Nachteile entstehen.

Zur Prüfung der Umsetzung von Strukturen zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde obliegt den betriebserlaubniserteilenden Behörden eine besondere Verantwortung nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII.

3.5 Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis betriebserlaubniserteilender Behörden

Betriebserlaubniserteilende Behörden der überörtlichen Träger sind im Rahmen der Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie auch bei bereits erteilten Betriebserlaubnissen verpflichtet, die in den Einrichtungen vorhandenen Konzepte zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung anlassbezogen bzw. regelmäßig zu überprüfen. Diese Aufsichtsfunktion ist für die Umsetzung flächendeckender und verbindlicher Strukturen in allen Einrichtungen mit Betriebserlaubnis gewichtig.

Der Deutsche Verein empfiehlt für die Fachkräfte betriebserteilender Behörden entsprechende Weiterbildungen zum Thema Beteiligung von Adressat*innen, Beschwerde- und Selbstvertretung. Darüber hinaus kann es hilfreich sein, bei den anlassunabhängigen, regelhaften örtlichen Begehungen gezielt auch die tatsächliche Umsetzung der Schutz-, Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte zu prüfen.

Diese Begehungen bieten zugleich die Möglichkeit, mit den Adressat*innen vor Ort in den direkten Austausch zu treten.

47 Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV 17/23), <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-weiterentwicklung-eines-inkluisiven-kinderschutzes/> (letzter Abruf: 18. September 2026).

48 Das Land Brandenburg hat die Pflicht zur Aufklärung und Informationsweitergabe über die Möglichkeit zur Selbstvertretung in § 78 und in §§ 13 ff. im Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) festgeschrieben. Diese Informationspflicht soll abhängig von Alter, Entwicklungsstand und in nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Weise erfolgen, sichergestellt und dokumentiert werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, geeignete Informationsmaterialien sowie Kontaktdaten der betriebserteilenden Behörden für die Adressat*innen zu hinterlassen, um jungen Menschen eine niedrigschwellige Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betriebserlaubniserteilenden Behörden über angemessene personelle Ressourcen verfügen.

Die Prüfungen im Rahmen der Begehungen sollten in allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung von Schutz-, Selbstvertretungs- und Beteiligungsverfahren als kostenrelevante Leistung zu berücksichtigen ist.

3.6 Angebote der Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaft und Selbstvertretung auf vielfältige Bedarfe anpassen

Räume und Verfahren der Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaft und Selbstvertretung sollten aus Sicht des Deutschen Vereins vielfältige Bedarfe berücksichtigen. Dazu zählen z.B. Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit medizinischen Pflegebedarfen, die in Pflegeeinrichtungen leben und deren Familien sowie geflüchtete junge Menschen oder junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Diese Gruppen bleiben bisher aus dem Diskurs um Beteiligung und Selbstvertretung weitestgehend ausgeschlossen und müssen in der Praxis konzeptionell mitgedacht werden. Wenn sich die Adressat*innenbeteiligung an den Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien orientiert, dürfen nicht ausschließlich Erwachsene die Formate bestimmen. Während die einen die klare Struktur des Beirates bevorzugen, reden andere in Formaten wie „Politik und Pizza“, in Sprechstunden oder bringen sich nur themenbezogen ein.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins besteht in Wissenschaft und Praxis ein Forschungs- bzw. Umsetzungsdefizit⁴⁹ hinsichtlich der Beteiligung von jungen Menschen in ihrer Diversität.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die empirische Forschung zum Thema Beteiligung, Beschwerde, Ombudschaft und Selbstvertretung im Kontext vielfältiger Bedarfslagen⁵⁰ gezielt auszubauen, um bestehende Wissenslücken und Umsetzungsdefizite systematisch zu identifizieren und darauf aufbauend geeignete und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Weiterentwicklung, zum Schutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen. Neue Ansätze zur Beteiligung und Selbstvertretung können partizipativ mit den Adressat*innen in der Praxis entwickelt und erprobt werden.⁵¹ Dies könn-

49 Bernasconi, Tobias/Hoppman, Benedict (2025): Wissenschaftliche Expertise der Universität zu Köln sowie der Universität Siegen : Beteiligung junger Menschen mit Behinderung als Adressat:innen einer inklusionsorientierten Kinder- und Jugendhilfe, verfügbar unter: https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/Berichte/2025_01_14_Expertise_.pdf (letzter Abruf: 22. April 2026), S. 31.

50 Junge Menschen und ihre Familien sind keine homogene Gruppe, sondern von (Super-)Diversität geprägt. Strukturelle Diskriminierungserfahrungen und Ausgrenzungen – etwa aufgrund von Alter, sozialer Klasse, Behinderung, natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit, Religion/Weltanschauung, Geschlecht oder sexueller Orientierung – beeinflussen, ob und wie Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Eltern und Geschwister Zugang zu Beteiligung haben

51 Ein Best-Practice-Beispiel hierfür ist z.B. PoliTisch leicht: <https://www.berlin.de/politische-bildung/politikportal/blog/artikel.1528201.php> (letzter Abruf: 3. Juli 2026).

te vor Ort in Zusammenarbeit von Wissenschaft, kommunaler Fachstelle, Jugendhilfeplanung und Selbstvertretung geschehen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass Selbstvertretungen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien ausdrücklich durch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden sollten – auch wenn sie nicht unmittelbar im oben genannten Sinne betroffen, aber Leistungsberechtigte sind. Nach § 1 SGB VIII fallen alle Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die bisher bestehende Trennung der Systeme für Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden diese oft nicht ausreichend mitgedacht. Die Pflicht zur Verankerung von Schutzkonzepten und Selbstvertretungsstrukturen gilt nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Angebote nach § 45 Abs. 2. Nr. 4 SGB VIII. **Der Deutsche Verein empfiehlt sicherzustellen, dass der oben genannte heterogene Personenkreis Zugang zu präventiven Angeboten erhält, die das Empowerment fördern, politische Teilhabe unterstützen sowie über die eigenen Rechte und über interne wie externe Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten informieren.** Hierzu gehören auch die Angebote der ombudshaftlichen Strukturen. **Aus Sicht des Deutschen Vereins sollten ihre Angebote barrierefrei, digital und diversitätssensibel und mitunter aufsuchend sein.** Gleichmaßen ist dem Deutschen Verein bekannt, dass die im Bundesgebiet vorhandenen örtlichen und überörtlichen Ombudsstellen vielfach bereits an Ihre Belastungsgrenze hinsichtlich Ihrer Kapazitäten angekommen sind.

Darüber hinaus sollten neben den Kindern und jungen Menschen ebenfalls die Eltern über entsprechende Informationen und Angebote zur Beschwerde und zu Beteiligungsmöglichkeiten informiert werden.

Ferner muss sichergestellt werden, dass Angebote zur internen und externen Beschwerde und Beteiligung in allen Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Menschen leben, auch umgesetzt werden. Sowohl das Fachpersonal, als auch im Kontext des Fachkräftemangels eingesetzte Quereinsteigende und Nicht-Fachkräfte müssen entsprechend geschult und sensibilisiert sein.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Qualifizierung von Fachkräften in den Organisationen so zu gestalten, dass sie über das erforderliche Fachwissen zur Umsetzung von Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Vermittlung von Kompetenzen im Einsatz geeigneter Unterstützungsinstrumente, etwa von Piktogrammen, technischen Hilfsmitteln und Leichter Sprache, sowie die Sensibilisierung für barrierefreie Kommunikationsformen, einschließlich der antlitzgerichteten Kommunikation beim Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Gerade für den o.g. Adressat*innenkreis ist aufgrund der lebensweltlichen Risikofaktoren die Umsetzung von Beteiligung, Selbstvertretung und Beschwerde von hoher Bedeutung, denn diese Instrumente sind entscheidend für den Schutz vor Diskriminierungen und potentiellen Gewalterfahrungen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend